

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Sicherheit der bei UNIFIL stationierten Soldaten.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Neufestsetzung der Anzahl an Personen und des Gerätes für die UNIFIL-Auslandsmission.

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Refundierungen für personelle sowie materielle Beistellungen der Republik Österreich zur Mission UNIFIL der Vereinten Nationen. Sie ist hingegen nicht konstitutiv für die Bereitstellungen selbst.

Mit der nunmehrigen Anpassung auf eine reduzierte Personal- bzw. Sachmittelbeistellung reduziert sich auch die (monatliche) Refundierung seitens der UNO wie folgt:

a) Personal

$\$ 1.448,-- * 18 = \$ 26.064,--$

(monatliche Rückvergütung \* - Kontingentsreduzierung in Personen)

Die Bestimmung ist rückwirkend mit 01.01.2026 anwendbar. Somit sind 12 Monate im Jahr 2026 betroffen.

$\$ 26.064,-- * 12 = \$ 312.768,--$

Die übrigen Geldzuwendungen (Zuschüsse) gehen direkt an das Kontingentspersonal und können deshalb außer Betracht bleiben.

b) Sachmittel (Großgerät)

$\$ 12.934,85 - \$ 11.589,11 = \$ 1.345,74$

(monatliche Rückvergütung alt - monatliche Rückvergütung neu)

Die Bestimmung ist rückwirkend mit 25.02.2026 anwendbar. Somit sind rd. 10 Monate im Jahr 2026 betroffen.

$\$ 1.345,74 * 10 = \$ 13.457,40$

Ursächlich ist eine Rücknahme der Großgerätbeistellung um zwei Kraftfahrzeuge sowie einen Beatmungsausrüstungssatz.

c) Sachmittel (Selbsterhaltung)

$\$ 7.626,30 / 165 * 18 = \$ 831,96$

(monatliche Rückvergütung neu / Kontingentsgröße neu \* Kontingentsreduzierung)

Die Bestimmung ist rückwirkend mit 01.01.2026 anwendbar. Somit sind 12 Monate im Jahr 2026 betroffen.

$\$ 831,96 * 12 = \$ 9.983,52$

Dahinter steht die Rückvergütung für den Basisbetrieb bezogen auf die aktuelle Kontingentsgröße.

In Summe lassen sich für das laufende Jahr 2026 Mindereinzahlungen bzw. Mindererträge in Höhe von rd. \$ 336.209,-- bzw. von rd. € 289.835,-- kalkulieren. Durch die beabsichtigte Beendigung des UNIFIL-Einsatzes des ÖBH sollten in den Folgejahren ab 2027 keine Auswirkungen mehr bestehen.

Die entsprechenden Erträge aus der Refundierung für von den Vereinten Nationen akzeptiertes, im Einsatzraum eingesetztes nationales Personal und Großgerät sowie erbrachte Leistungen wurden durch die VN in Anwendung

des Refundierungsmechanismus "Contingent Owned Equipment (COE)" der VN ermittelt. Die Umrechnung der Dollarbeträge in Euro erfolgte mit dem Kassenwert für März 2026 (1,16 USD für 1 €). Angemerkt sei, dass Refundierungen seitens der VN erfahrungsgemäß (einige Monate) im Nachhinein erfolgen. Die kalkulierten Ertragsrückgänge schlagen sich bei der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten als Mindereinzahlungen bzw. Minderträge nieder.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **UNIFIL - Vereinbarung 2026; Änderung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landesverteidigung

Titel des Vorhabens: Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang A, Anhang B und Anhang C der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL);

|                  |  |                                  |            |
|------------------|--|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart:    | Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2026       |
| Erstellungsjahr: | 2026                                       | Letzte<br>Aktualisierung:        | 10.04.2026 |

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der multilateralen Ordnung durch eine aktive Amtssitzpolitik und die Einbringung und Sicherung der österreichischen Interessen weltweit (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) zur militärischen Landesverteidigung sowie durch Assistenzleistung zur Wahrung der inneren Sicherheit und Unterstützung bei Elementarereignissen im Frieden. Daneben ist das ÖBH ein wesentlicher Beitragsleister bei Katastrophenhilfeeinsätzen und Maßnahmen zur Friedenssicherung im Ausland. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Bereitstellung von Kräften für Einsätze im Ausland

### **Problemanalyse**

## Problemdefinition

Mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) eingerichtet. Nach dem Libanonkonflikt 2006 erweiterte der Sicherheitsrat das Mandat von UNIFIL mit Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, das zuletzt mit Resolution 2790 (2025) vom 28. August 2025 letztmalig bis 31. Dezember 2026 verlängert wurde, gefolgt von einem Abzug innerhalb eines Jahres unmittelbar danach.

Das Mandat der Mission umfasst nunmehr im Wesentlichen die Aufgaben, die Wiederaufnahme von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon zu verhindern, die Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen zu überwachen, die libanesischen Streitkräfte im Süden des Libanon und bei der Sicherung der Grenzen zu unterstützen und den Zugang zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und für die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen zu unterstützen. Darüber hinaus umfasst das Mandat die Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei der Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer derjenigen der Regierung des Libanon und von UNIFIL sowie die Unterstützung der Regierung des Libanon bei der Sicherung der Grenzen und anderer Zutrittsmöglichkeiten, um unerlaubte Waffenlieferungen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 16. Oktober 2025 gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Fortsetzung der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zu UNIFIL bis 31. Dezember 2026 beschlossen (Pkt. 22 des Beschl.Prot. Nr. 27).

Zur Regelung der Beistellung von Truppen, Gerät und Dienstleistungen zu UNIFIL wurde eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen (VN) über die Beistellung von Ressourcen für die „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) abgeschlossen. Die Bundesregierung hat diese Truppenbeistellungsvereinbarung am 7. Jänner 2015 genehmigt. Nach Unterzeichnung trat diese am 1. Mai 2015, rückwirkend mit 14. November 2011, in Kraft (BGBl. III Nr. 46/2015). Die Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge kann gemäß ihrem Art. 12 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Aufgrund der Liquiditätskrise der VN und der damit verbundenen erforderlichen 15%-igen Einsparungen bei den friedenserhaltenden Operationen (FEOs) musste das österreichische Kontingent (AUTCON) bei UNIFIL um 18 Personen auf nunmehr 165 Personen reduziert werden. Ebenso musste die kontingenteigene Ausrüstung (COE) reduziert werden. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Personalstandes des Nationalen Unterstützungselements (NSE) Österreichs um bis zu 9 Personen seitens VN genehmigt. Nunmehr soll die Truppenbeistellungsvereinbarung angepasst werden, um diese Reduzierungen im AUTCON/UNIFIL, die Erhöhung des NSE sowie die damit einhergehenden Änderungen in den monatlichen Erstattungssätzen der VN akkurat widerzuspiegeln. Diese zwölfte Änderung der Truppenbeistellungsverordnung betrifft Anhang A (Personal), Anhang B (Großgerät) und Anhang C (Selbsterhaltung) der Truppenbeistellungsvereinbarung.

Die mit der innerstaatlichen Umsetzung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Die Änderungsvereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 5 KSE-BVG. Sie tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

## Ziele

### **Ziel 1: Gewährleistung der Sicherheit der bei UNIFIL stationierten Soldaten.**

Beschreibung des Ziels:

Auf Grund einer Änderung der Vereinbarung mit den Vereinten Nationen wird im Rahmen der UNIFIL-Auslandsmission die Anzahl der entsandten Personen und das dazugehörige Gerät reduziert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Neufestsetzung der Anzahl an Personen und des Gerätes für die UNIFIL-Auslandsmission.

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Neufestsetzung der Anzahl an Personen und des Gerätes für die UNIFIL-Auslandsmission.**

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der Änderung der Anhänge A, B und C der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Beistellung von Ressourcen für die "United Nations interim force in Lebanon" (UNIFIL) sind die Anzahl der eingesetzten Soldaten von 183 auf 165 zu reduzieren sowie das zugehörige Gerät, insbesondere Fahrzeuge und Ausrüstung, dem reduzierten Personalstand anzupassen. Zusätzlich werden bis zu neun Personen als sogenanntes Nationales Unterstützungselement (NSE) entsandt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung der Sicherheit der bei UNIFIL stationierten Soldaten.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Refundierungen für personelle sowie materielle Beistellungen der Republik Österreich zur Mission UNIFIL der Vereinten Nationen. Sie ist hingegen nicht konstitutiv für die Bereitstellungen selbst.

Mit der nunmehrigen Anpassung auf eine reduzierte Personal- bzw. Sachmittelbeistellung reduziert sich auch die (monatliche) Refundierung seitens der UNO wie folgt:

a) Personal

$\$ 1.448,-- * 18 = \$ 26.064,--$

(monatliche Rückvergütung \* - Kontingentsreduzierung in Personen)

Die Bestimmung ist rückwirkend mit 01.01.2026 anwendbar. Somit sind 12 Monate im Jahr 2026 betroffen.

$\$ 26.064,-- * 12 = \$ 312.768,--$

Die übrigen Geldzuwendungen (Zuschüsse) gehen direkt an das Kontingentspersonal und können deshalb außer Betracht bleiben.

b) Sachmittel (Großgerät)

$\$ 12.934,85 - \$ 11.589,11 = \$ 1.345,74$

(monatliche Rückvergütung alt - monatliche Rückvergütung neu)

Die Bestimmung ist rückwirkend mit 25.02.2026 anwendbar. Somit sind rd. 10 Monate im Jahr 2026 betroffen.

$\$ 1.345,74 * 10 = \$ 13.457,40$

Ursächlich ist eine Rücknahme der Großgerätbeistellung um zwei Kraftfahrzeuge sowie einen Beatmungsausrüstungssatz.

c) Sachmittel (Selbsterhaltung)

$\$ 7.626,30 / 165 * 18 = \$ 831,96$

(monatliche Rückvergütung neu / Kontingentsgröße neu \* Kontingentsreduzierung)

Die Bestimmung ist rückwirkend mit 01.01.2026 anwendbar. Somit sind 12 Monate im Jahr 2026 betroffen.

$\$ 831,96 * 12 = \$ 9.983,52$

Dahinter steht die Rückvergütung für den Basisbetrieb bezogen auf die aktuelle Kontingentsgröße.

In Summe lassen sich für das laufende Jahr 2026 Mindereinzahlungen bzw. Mindererträge in Höhe von rd.  $\$ 336.209,--$  bzw. von rd.  $\text{€ } 289.835,--$  kalkulieren. Durch die beabsichtigte Beendigung des UNIFIL-Einsatzes des ÖBH sollten in den Folgejahren ab 2027 keine Auswirkungen mehr bestehen.

Die entsprechenden Erträge aus der Refundierung für von den Vereinten Nationen akzeptiertes, im Einsatzraum eingesetztes nationales Personal und Großgerät sowie erbrachte Leistungen wurden durch die VN in Anwendung des Refundierungsmechanismus "Contingent Owned Equipment (COE)" der VN ermittelt. Die Umrechnung der Dollarbeträge in Euro erfolgte mit dem Kassenwert für März 2026 (1,16 USD für 1 €).

Angemerkt sei, dass Refundierungen seitens der VN erfahrungsgemäß (einige Monate) im Nachhinein erfolgen.

Die kalkulierten Ertragsrückgänge schlagen sich bei der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten als Mindereinzahlungen bzw. Mindererträge nieder.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

siehe Ausführungen unter Finanzielle Auswirkungen.



### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

| Wirkungsdimension                     | Subdimension der Wirkungsdimension | Wesentlichkeitskriterium   |
|---------------------------------------|------------------------------------|--|
| Gleichstellung von Frauen und Männern | Öffentliche Einnahmen              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul> |



**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.04.2026 11:24:50

WFA Version: 0.0

OID: 5637

A0|B0|D0